



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb – Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel

Planfeststellungsverfahren zur Anpassung der Deponiekubatur durch Neigungsanpassung der Deponieböschungen der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponiesektoren III, IV, V.1, VI.1 sowie der noch nicht erschlossenen Deponiesektoren V.2, VI.2, VII und VIII von derzeit 1:4 auf nunmehr 1:3 zur Erhöhung des freien Einlagerungsvolumens und Verlängerung der Deponielaufzeit

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel, hat für die Kreisabfalldeponie Kirschenplantage, Kirschenplantage 1, 34369 Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/5, folgenden Antrag gestellt:

Neigungsanpassung der Deponieböschungen der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponiesektoren III, IV, V.1 und VI.1 sowie der noch nicht erschlossenen Deponiesektoren V.2, VI.2, VII und VIII von derzeit 1:4 auf nunmehr 1:3. Hierdurch wird ohne eine Erweiterung des Deponiegeländes eine Erhöhung des freien Einlagerungsvolumens und damit eine deutliche Verlängerung der Deponielaufzeit erreicht.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 72 Abs. 2 und 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Der oben genannte Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde

vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 16.07.2024 (erster Tag) bis 15.08.2024 (letzter Tag)

gemäß § 72 Abs. 2, 3 HVwVfG i. V. m. § 35 Abs. 2, § 38 KrWG und § 3 PlanSiG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Die o. a. Anträge und Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III - Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 805. Telefon: 0561 106-2088, E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de,
- bei der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar, in den Räumen des Bauamtes, 2. OG., Zimmer Bauleitplanung, Tel.: 05671 999 049

Für die Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort wird um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der o. g. Rufnummern oder per E-Mail gebeten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Innerhalb der Zeit

vom 16.07.2024 (erster Tag) bis 15.09.2024 (letzter Tag)

können nach § 73 Abs. 4 HVwVfG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail, für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Abfallanlage: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren und das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/laerm-luft-strahlen-energiewirtschaft/immissionsschutz> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 08.07.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS - 32.1-100 g 04.02-A- Nr. 648